

Erhalt Abbe'schen Gedankenguts e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Gerichtsstand	1	11.	Organe des Vereins	2
2.	Zweck und Aufgaben	1	12.	Mitgliederversammlung	2
3.	Geschäftsjahr	1	13.	Aufgaben der Mitgliederversammlung	2
4.	Kostenerstattung und Entlohnung für Tätigkeiten im Verein 1	1	14.	Der Vorstand.....	3
5.	Mitgliedschaft.....	1	15.	Aufgaben des Vorstandes	3
6.	Beginn der Mitgliedschaft.....	1	16.	Kassierer.....	3
7.	Ende der Mitgliedschaft	1	17.	Schriftführer	3
8.	Austritt und Ausschluss.....	1	18.	Revisoren.....	4
9.	Rechte der Mitglieder.....	2	19.	Wahl des Vorstandes	4
10.	Beitrag 2	2	20.	Satzungsänderungen	4
			21.	Schlussbestimmungen	4

Satzung des Vereins in der Fassung vom 20.4.2005

1. Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Erhalt Abbe'schen Gedankenguts e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Aalen.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Pflege des Gedankenguts von Ernst Abbe und unterstützt alle Maßnahmen zu dessen Erhaltung.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Kostenerstattung und Entlohnung für Tätigkeiten im Verein

Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Für ehrenamtliche Tätigkeiten werden entstehende Unkosten nach Maßgabe der hierfür bestehenden Beschlüsse und der Geschäftsordnungen erstattet.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Beginn der Mitgliedschaft

6.1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

6.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragstellung.

6.3. Mit Aufnahme in den Verein wird die Satzung des Vereins anerkannt.

6.4. Die Satzung des Vereins kann beim Vorstand angefordert werden.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 7.1. Austritt,
- 7.2. Ausschluss,
- 7.3. Tod.

8. Austritt und Ausschluss

8.1. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 30. September auf Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.2. Beim Austritt sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände (z. B. Mitgliedsausweis etc.) zurückzugeben.

8.3. Etwaige Ansprüche an den Verein erlöschen.

8.4. Durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

8.5. Gründe sind:

8.5.1. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins,

8.5.2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

8.5.3. Wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 30.6. trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt ist, erfolgt der Ausschluss.

8.6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen.

8.7. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

8.8. Durch den rechtswirksamen Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

9. Rechte der Mitglieder

9.1. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

9.2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

10. Beitrag

Zur sicheren Finanzierung der Vereinsarbeit wird ein Mitgliederbeitrag von 15 Euro im Jahr erhoben. Dieser ist vorzugsweise durch Bankeinzug zu entrichten.

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

11.1. der Vorstand,

11.2. die Mitgliederversammlung.

12. Mitgliederversammlung

12.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.

12.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich (Brief, Telefax, Email oder vergleichbare Verfahren) durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

12.4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu leiten.

12.5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

12.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

12.7. Die Mitgliederversammlung findet im Ostalbkreis oder Kreis Heidenheim statt.

13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung beschließt zu folgenden Punkten:

13.1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Revisoren.

13.1.2. Entlastung des Vorstandes.

13.1.3. Änderung der Satzung.

13.1.4. Annahme oder Ablehnung der Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden.

13.1.5. Auflösung des Vereins.

13.1.6. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes im Berufungsverfahren gemäß TZ 8.7.

13.2. Die Mitgliederversammlung wählt:

- 13.2.1. den Vorstand,
- 13.2.2. die Revisoren.

13.3. Bei Satzungsänderungen sowie bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich (siehe auch TZ 20).

13.4. Bei Wahlen gilt folgendes: Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt ist TZ 13.5 anzuwenden.

13.5. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

13.6. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

14. Der Vorstand

14.1. Der Vorstand besteht aus:

- 14.1.1. dem Vorsitzenden,
- 14.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 14.1.3. dem Kassierer,
- 14.1.4. dem Schriftführer,
- 14.1.5. bis zu drei Beisitzern.

14.2. Die aufgeführten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB Vorstandsmitglieder des Vereins.

14.3. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

14.4. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach außen.

14.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

14.6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf im Ostalbkreis oder im Kreis Heidenheim statt. Sie müssen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

15. Aufgaben des Vorstandes

15.1. Der Vorstand ist außer den o. a. Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, z.B. Durchführung sämtlicher Vereinsbeschlüsse, Erstellung des Geschäftsberichtes, die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und evtl. im Rahmen des Haushaltsplanes.

15.2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

16. Kassierer

16.1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.

16.2. Mit Ablauf des Kalenderjahrs sind die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

16.3. Der Vorstand hat den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

17. Schriftführer

17.1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.

17.2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung bekannt zugeben.

17.3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan vorzubringen und vom Vorstand zu entscheiden.

18. Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.

19. Wahl des Vorstandes

19.1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung

19.2. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes hat die Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

19.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

19.4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Das Mitstimmen bei der eigenen Wahl ist möglich.

20. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, deren Einladung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält (siehe auch TZ 13.3)

21. Schlussbestimmungen

21.1. Bei Änderungen des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1, Satz 2 BGB zu verfahren.

21.2. Auflösung des Vereins

21.2.1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstände als Liquidatoren bestellt.

21.2.2. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

21.2.3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in dem Verhältnis an die Mitglieder, in dem sie es aufgebracht haben. Derjenige Teil des Vereinsvermögens, der auf Spenden von Nicht-Mitgliedern beruht, fällt an die Kinder- und Jugendbibliothek der Gemeinde Königsbronn.

21.2.4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 27. Juli 2001 abschließend beraten und einstimmig angenommen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

Aalen, den 22.7.2001

Dr. Gert Littmann Dr. Horst Skoludek
Elisabeth Lücke Manfred Berger
Dr. Bruno Nelles, Dr. Bernhard Gänswein

Prof. Rainer Ramming
Dipl.-Math. Adalbert Hanßen

Historie der Satzung

Die Satzung wurde am 19. Oktober 2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Aalen unter VR 689 eingetragen.

Die von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2004 beschlossene Satzungsänderung wurde am 20. April 2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Aalen unter VR 689 eingetragen.